



Untersuchungshäufigkeit und kann sie verlängert werden?

Ab 1. November 2011 müssen Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgeben (z.B. vermieteter Wohnraum) mindestens alle drei Jahre auf Legionellen untersucht werden.

Für alle öffentlichen Anlagen besteht eine jährliche Untersuchungspflicht. Längere Untersuchungsintervalle* von bis zu drei Jahren können beim Gesundheitsamt beantragt werden wenn:

- in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt wurden,
- die Anlage und Betriebsweise nicht wesentlich verändert wurde,
- ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

** Hinweis: Nicht bei Einrichtungen mit Patienten mit erhöhtem Risiko für Krankenhauskeime!*

Der Nachweis kann durch ein entsprechendes Zertifikat eines im Installateurverzeichnis des regionalen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installateurs erbracht werden.

Vom Gesundheitsamt können auch vorliegende Untersuchungsergebnisse aus der Zeit vor dem 1. November 2011 anerkannt werden.

Für Trinkwassererwärmungsanlagen in mobilen Anlagen wird die Untersuchungshäufigkeit vom Gesundheitsamt festgelegt.

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) Stand: 14.12.2012 (mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der TrinkwV)

Stadtwerke Görlitz AG – Wasserwissen aus einer Hand

Das Umweltlabor der Stadtwerke Görlitz AG ist prädestiniert für Wasser- und Abwasseranalysen jeglicher Art:

- › Probenahme
- › Anorganische Analytik
- › Anorganische Spurenanalytik
- › Organische Summenparameter
- › Organische Spurenanalytik
- › Bakteriologische und biologische Untersuchungen
- › Datenverarbeitung und Dokumentation

Das Umweltlabor ist seit 2003 nach EN ISO 17025 im Bereich der Trinkwasseranalyse akkreditiert. 2011 erfolgte die Akkreditierung für die Untersuchung von Abwasser und Klärschlamm. Das Umweltlabor ist gemäß §15 der Trinkwasserverordnung 2001 zugelassen; notifizierte Stelle für Wasser- und Klärschlammuntersuchungen und im Freistaat Sachsen nach Eigenkontrollverordnung gelistet.

Beratung zur Probennahme und Analytik

Umweltlabor der Stadtwerke Görlitz AG
Am Wasserwerk 7a, 02827 Görlitz
Heike Schmidt (Leiterin Labor)
Tel.: 03581 337410

Information unter

E-Mail: umweltlabor@stadtwerke-goerlitz.de
www.stadtwerke-goerlitz.de



Legionellen-Analytik

*Informationen zur Rechtslage und
Dienstleistungen der Stadtwerke Görlitz AG*





Legionellen im Trinkwasser – Informationen zur Rechtslage

Seit dem 1. November 2011, nach Inkrafttreten der novellierten Trinkwasserverordnung, ist die verpflichtende Untersuchung auf Legionellen im System einer Trinkwassererwärmungsanlage gemäß § 14 Abs. 3 rechtlich geregelt.

Für Legionellen wurde ein technischer Maßnahmewert von 100 KBE*/100 ml festgelegt. Beim Überschreiten dieses Wertes ist eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr mit Sicherheit auszuschließen.

Legionellen sind Bakterien, die natürlicher Bestandteil aller Süßwässer sind, sich verstärkt im warmen Wasser zwischen 30 – 45°C vermehren und dadurch ein Gesundheitsrisiko verursachen können. Zur Vermeidung sind bestimmte Betriebstemperaturen in Warmwassersystemen sicherzustellen. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb müssen mindestens 60°C eingehalten werden. Legionelleninfektionen resultieren nicht aus Übertragung von Mensch zu Mensch, sondern ausschließlich aus Infektionsquellen der Umwelt. Legionellosen verlaufen oftmals schwer, auch tödlich. Sie sind eine meldepflichtige Erkrankung.

Schlecht gewartete und/oder verlegte Trinkwasserinstallationen, nicht/unzureichend durchflossene Leitungssysteme und niedrige Durchflusstemperaturen können das Legionellenwachstum beschleunigen.

* KBE = Koloniebildende Einheiten

Welche Anlagen sind betroffen und was muss getan werden?

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die

- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen,
- eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Sinne der Definition nach DVGW-Arbeitsblatt W 551 darstellen.

Großanlage zur Trinkwassererwärmung

- mit Speichervolumen > 400 Liter und/oder
- mit Rohrleitungsvolumen > 3 Liter

Festlegung der Probennahmestellen/Probennahme

- Für eine orientierende Untersuchung sind jeweils am Austritt des Trinkwassererwärmers sowie am Eintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer eine Probe zu entnehmen und zu untersuchen. Zusätzlich sind Proben in der Peripherie zu entnehmen. Diese Entnahmestellen sollen so gewählt werden, dass eine repräsentative Anzahl von Steigsträngen erfasst werden. Dabei müssen die beprobten Steigstränge eine Aussage über die nicht beprobten zulassen (z.B. gleiche Bauart oder Nutzung).

- Bei Trinkwasserinstallationen mit vielen Steigsträngen sind primär die Bereiche zu berücksichtigen, in denen Wasser zum Duschen genutzt wird.
- Alternativ können auch alle Steigstränge beprobt werden. Der Unternehmer/Inhaber der Installation entscheidet, ob er eine qualifizierte Person mit der Festlegung der zu untersuchenden Steigstränge beauftragt oder ob er alle Steigstränge beproben lässt.
- Die Untersuchung darf nur von einem akkreditierten und nach Trinkwasserverordnung zugelassenem Labor durchgeführt werden. Die Probennahme ist Teil der Gesamtuntersuchung und untersteht dem Verantwortungsbereich des Laborleiters. Die Probennahme erfolgt gemäß DIN EN ISO 19458 Zweck (b).
- Die Kosten der Untersuchung hat der Betreiber und sonstige Inhaber der Anlage zu tragen. Gemäß § 2, Nr. 17 BetrKV sind die Kosten der orientierenden Untersuchung (Entnahme der Trinkwasserproben und deren mikrobiologische Untersuchung im Labor) als „sonstige Betriebskosten“ umlagefähig.

Was bedeutet der technische Maßnahmewert?

Es handelt sich um einen empirischen Wert, der bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und erforderlichen Sorgfalt durch den Betreiber oder sonstigen Inhaber einer Trinkwasserinstallation in der Regel nicht überschritten (100 KBE/ 100 ml) wird.

Was ist bei Überschreitung zu tun?

- Wird der technische Maßnahmewert in einer Trinkwasserinstallation überschritten, ist die Anlage in hygienischer und technischer Hinsicht zu überprüfen.
- Die Überschreitung ist unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
- Vertraglich ist sicherzustellen, dass die beauftragte Untersuchungsstelle den Auftraggeber über die Nichteinhaltung unverzüglich informiert.
- Trinkwasser, das den technischen Maßnahmewert überschreitet, darf aber weiter abgegeben und Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt aber nur, wenn nicht Sofortmaßnahmen zur direkten Gefahrenabwehr bei extrem hohen Kontaminationen (> 10.000 KBE/100 ml) erforderlich werden oder nicht andere Festlegungen für empfindliche Personengruppen zu beachten sind. Die durch das Gesundheitsamt getroffenen Festlegungen sind hierbei zu beachten.
- Der Unternehmer und der sonstige Inhaber haben unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache in Form einer Gefährdungsanalyse sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
- Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und evtl. Verwendungseinschränkungen sind die Verbraucher unverzüglich vom Unternehmer zu informieren.